Stadt ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 162, ÄNDERUNG NR. 1 - PÜTZFELD



Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Stand der Plangrundlage: 25.04.1996

Aachen, den 25.04.1996

gez. Koschorreck
Kreisvermessungs~~direktor~~ oberrat

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß §9 und §30 des Baugesetzbuches durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf.

Alsdorf, den 25.04.1996

gez. Christ
Stadtamtsrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 29.02.96 beschlossen, diese Bebauungsplan-Änderung aufzustellen und das Verfahren gemäß §13 (1) Baugesetzbuch als vereinfachte Änderung durchzuführen.

Alsdorf, den 04.03.1996

gez. Brandt
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß §10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Alsdorf am 27.06.1996 als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den 28.06.1996

gez. Brandt
Bürgermeister

Diese Bebauungsplan-Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Alsdorf, den 11.09.1996

gez. Brandt
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §12 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 12.09.1996 veröffentlicht und am 12.09.1996 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 13.09.1996

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

gez. Brockmann
Erste und Techn. Beigeordnete

HINWEIS

1. Beim Anlegen der geplanten Grünflächen im Bereich des Schutzstreifens der Rohrfernleitung Würselen-Goch und bei eventuell nötigen Leitungsüberfahrungen oder Tiefbaumaßnahmen nahe dem Schutzstreifen müssen die von der FBG aufgestellten "Richtlinien für Arbeiten im Schutzstreifen" beachtet werden.
2. Bei der im Zuge der Anlage von Grünflächen im Bereich des Leitungsschutzstreifens eventuell notwendigen Veränderungen der Erdoberfläche darf die Erdüberdeckung der Rohrfernleitung von 1,00 m nicht unterschritten werden. Mindestens 1,20 m Erdüberdeckung sind anzustreben.
3. Der unbefestigte 10,00 m breite Schutzstreifen der Rohrfernleitung muß gegen das mögliche Überfahren von der zur Erschließung geplanten Verkehrsfläche her gesichert werden. Die notwendigen Maßnahmen wie Einzäunungen, Aufkippen von Erdwällen oder sonstige Hindernisse müssen im Einvernehmen mit der FBG festgestellt werden.

(siehe gutachterliche Stellungnahme 915 li - ka 971468 vom 10.05.1993)

HINWEIS

Zum Bebauungsplan Nr. 162 wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Der Begleitplan liegt der Begründung als Anlage bei.

RECHTSGRUNDLAGEN ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Art.1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Art.15 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 28.04.1993 (BGBl.I S.622).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).
- Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Art.5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.03.1995 (GV.NW. S.217).

HINWEIS

Im Plangebiet sind archäologische Fundstellen bekannt. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist bei geplanten Bodenbewegungen Gelegenheit zu geben, bauvorbereitende bzw. baubegleitende Beobachtungen zu machen. Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden und -befunden ist die wissenschaftliche Untersuchung bzw. Dokumentation im erforderlichen Umfang durchzuführen.
Um dies sicherzustellen, ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Tel.: 02425/7681) der Baubeginn rechtzeitig (4 Wochen vorher) mitzuteilen.

HINWEIS

Nach der Bodenkarte des Landes NW Blatt L 5102 ist in der gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend Nr. 15.11 der Anlage zur PlanzV '90 gekennzeichneten Fläche humoses Bodenmaterial enthalten.
Wegen der Baugrundverhältnisse sind bei deren Bebauung ggfs. besondere bauliche Maßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastungen des Baugrundes" und die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NW zu beachten.

FESTSETZUNG

Für das Anpflanzen von Baumen und Sträuchern sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB folgende Arten zulässig:

Stäucher

Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Aschweide
Salix purpurea	-	Purpurweide
Sambucus nigra	-	Holunder
Rosa canina	-	Hundsrose
Amelanchier laev.	-	Felsenbirne
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus alba	-	Weißer Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Euonymus europ.	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Ilex aquifolium	-	Stechpalme
Rosa rugosa	-	Apfelrose
Symphoricarpos alb.	-	Schneebeere
Viburnum opulus	-	Schneeball

Bäume - Heister und Hochstämme

Tilia cordata	-	Winterlinde (Hochstamm)
Acer campestre	-	Feldahorn (Heister)
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle (Heister)
Prunus padus	-	Traubenkirsche (Heister)

ZEICHENERKLÄRUNG

	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
669	FLURSTÜCKSNUMMER
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
WR	REINES WOHNGEBIET
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
O	OFFENE BAUWEISE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	RAMPE/TREPPE
	BAUGRENZE
	TREIBSTOFFERNLEITUNG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
	ZU ERHALTENDER BAUM
	ANZUPFLANZENDER BAUM
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG FRIEDHOF
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN,BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND (BODENBESCHAFFENHEIT) - SIEHE HINWEIS
	ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER

Stadt ALSDORF
M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 162
ÄNDERUNG NR. 1
PÜTZFELD